

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AEB) der SMB Industrieanlagenbau GmbH.

1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Nachfolgende AEB sind wesentlicher Bestandteil der für Lieferungen und Leistungen (einheitlich „Leistungen“) geltenden Bestellungen der SMB Industrieanlagenbau GmbH mit dem Sitz in Gewerbepark 25, A-8075 Hart bei Graz (nachstehend als Auftraggeber bezeichnet). Sie finden Anwendung für alle Rechtsgeschäfte mit Unternehmen (nachstehend als Auftragnehmer bezeichnet), welche Leistungen für SMB erbringen.
- 1.2 Der Auftragnehmer erklärt sich durch widerspruchslose Entgegennahme dieser AEB mit deren ausschließlicher Geltung für die jeweilige Bestellung sowie für etwaige Folgegeschäfte einverstanden. Werden für eine bestimmte Bestellung besondere, von diesen AEB abweichende Vereinbarungen getroffen, so gelten diese AEB nachrangig und ergänzend.
- 1.3 Der Maßgeblichkeit abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie dem Auftraggeber in Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden. Der Auftragnehmer stimmt zu, dass auch im Falle der Verwendung von AGB durch ihn von den gegenständlichen Bedingungen auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Auftragnehmers unwidersprochen bleiben. Vertragserfüllungshandlungen des Käufers gelten insofern nicht als Zustimmung zu von diesen Bedingungen abweichenden Vereinbarungen.

2 Bestätigungsschreiben, Nebenabreden, unzulässige Werbung

- 2.1 Jede Bestellung ist umgehend mittels angeschlossenen Gegenbriefes schriftlich zu bestätigen, andernfalls gilt diese als vollinhaltlich angenommen. Bestellungen des Auftraggebers haben nur bei Angabe einer Bestellnummer Gültigkeit.
- 2.2 Mündliche Nebenabreden sowie der Ausschluss, die Änderung und/oder Ergänzung dieser AEB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers. Von der Schriftform kann nur schriftlich abgegangen werden.

- 2.3 Der Käufer behält sich das Recht vor, von der Bestellung ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn vor Erfüllung der Verkäufer in ein Insolvenzverfahren gerät oder falls ein Insolvenzverfahren gegen den Verkäufer mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird. Weiters kann der Käufer jederzeit ohne Nennung von Gründen von der Bestellung zurücktreten. In diesem Falle sind dem Verkäufer ausschließlich die von ihm nachzuweisenden tatsächlichen Kosten ohne Anrechnung eines entgangenen Gewinnes zu erstatten. Die diesbezüglichen Bestimmungen gem. ABGB § 1168 sind abbedungen.
- 2.4 Die Verwendung von Bestellungen zu Referenz- und/oder Werbezwecken bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

3 Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge, Geheimhaltung

- 3.1 An sämtlichen Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Mustern, Berechnungen, Konstruktionsplänen und sonstigen Unterlagen sowie Werkzeuge, die der Auftraggeber für die Ausführung der Bestellung zur Verfügung gestellt oder bezahlt hat, bleiben seine Eigentums- und/oder Urheber- und/oder sonstige Schutzrechte vorbehalten. Die Unterlagen dürfen nur für Arbeiten zur Erledigung der Bestellung verwendet und ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht vervielfältigt und/oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind dem Auftraggeber nach Erledigung der Bestellung unaufgefordert und kostenlos zurückzugeben oder nach Rücksprache mit dem Auftraggeber zu vernichten. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für alle Schäden, die durch eine schuldhafte Zuwiderhandlung entstehen.
- 3.2 Der Auftragnehmer wird alle technischen und kaufmännischen Informationen, die er im Zuge der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber erlangt hat, auch über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus, Dritten gegenüber geheim halten, soweit die Preisgabe von Informationen nicht zur Auftragsabwicklung erforderlich ist.

4 Verantwortlichkeit für technische Angaben

Die Zustimmung des Auftraggebers zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen berührt die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers im Hinblick auf den Leistungsgegenstand nicht. Das gilt auch für Vorschläge, Empfehlungen und sonstige Mitwirkungen seitens des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat beigestellte Unterlagen, Anweisungen und Materialien ohne gesonderte Vergütung durch einen Prüfenieur in jede Richtung überprüfen zu lassen oder in gleichwertiger Art selbst zu überprüfen und vor Fehlern schriftlich rechtzeitig zu warnen. Plan- und Anweisungsmängel sowie Fehler beigestellter Materialien sind im Zweifel für den Auftragnehmer offenkundig.

5 Inspektionen

Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung haben der Auftraggeber bzw. seine Mitarbeiter und/oder von ihm benannte Dritte jederzeit Zutritt zu den Fertigungsstätten des Auftragnehmers und/oder dessen Unterauftragnehmern, um u.a. den Fertigungsstand, die Verwendung von geeignetem Material, den Einsatz der erforderlichen Fachkräfte und die fachgerechte Ausführung der bestellten Leistung zu überprüfen. Solche Inspektionen erfolgen ohne jedwede rechtliche Wirkung hinsichtlich einer etwaigen Abnahme. Eine Inspektion ersetzt weder eine Abnahme, noch beschränkt sie in irgendeiner Weise die alleinige Verantwortung des Auftragnehmers hinsichtlich seiner Leistungen, insbesondere kann daraus kein Einwand eines Mitverschuldens des Auftraggebers hergeleitet werden.

6 Personal des Auftragnehmers

- 6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich für Montageleistungen an den Auftraggeber ausschließlich entsprechend qualifiziertes Personal mit gültigen Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen einzusetzen und übernimmt die volle Verantwortung für die Einhaltung der jeweils geltenden Sicherheitsvorschriften. Personal welches diesen Anforderungen nicht entspricht, kann vom Auftraggeber jederzeit zurückgewiesen werden. Sämtliche für den Auftraggeber daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

- 6.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiters die eingesetzten Mitarbeiter gemäß den jeweils gültigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu entlohnen und die damit zusammenhängenden Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß zu errechnen, einzubehalten und abzuführen. Er hält den AG hinsichtlich jeder Inanspruchnahme aufgrund nicht ordnungsgemäßer Entlohnung und/oder mangelhafter Berechnung, Einbehaltung oder Abführung von Steuern, Abgaben oder Sozialversicherungsbeiträgen vollkommen schad- und klaglos.
- 6.3 Der Auftragnehmer stimmt der Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke der Bestell- und Auftragsabwicklung zu und verpflichtet sich auch die Zustimmung seiner Dienstnehmer und Nachauftragnehmer zu erwirken.

7 Ersatzteile, Nachlieferungen

Der Auftragnehmer sichert zu, dass für jede Bestellung Ersatz- und Verschleißteile für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Gewährleistungsende verfügbar sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet Nachlieferungen zu gleichen Bedingungen binnen zwei Jahren, zu angemessen erhöhten Preisen gegen Einzelnachweis der Preiserhöhung binnen zehn Jahren, zu leisten.

8 Verpackung, Versand, Beförderung von gefährlichen Gütern

- 8.1 Die Lieferung hat sachgemäß verpackt gemäß den in der Bestellung angegebenen Versandvorschriften zu erfolgen.
- 8.2 Es ist Sache des Auftragnehmers, vor Annahme der Bestellung zu prüfen, ob die in der Bestellung genannten Gegenstände und/oder deren Bestandteile im Herkunftsland, Bestimmungsland und allen Transitländern als gefährliche Güter (z.B. Farben, Klebstoffe, Chemikalien oder entzündliche, oxidierende, explosionsgefährliche, brennbare, giftige, radioaktive, ätzende oder zur Selbsterhitzung neigende Güter) einzustufen sind. In solchen Fällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und umfassend zu informieren. Spätestens

mit seiner schriftlichen Auftragsbestätigung hat er dem Auftraggeber die nach gesetzlicher Vorschrift zu deren Versendung notwendigen verbindlichen Erklärungen korrekt ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zuzusenden.

- 8.3 Bei der Verpackung, Kennzeichnung und Deklaration von gefährlichen Gütern ist der Auftragnehmer zur Beachtung der jeweils national und international gültigen Vorschriften verpflichtet. Auch etwaige abweichende und/oder zusätzliche nationale Vorschriften des jeweiligen Empfangslandes sind zu beachten, wenn das Empfangsland in der Bestellung benannt wurde.
- 8.4 Der Auftragnehmer ist für alle Schäden verantwortlich, die als Folge unrichtiger Angaben in den verbindlichen Erklärungen oder deshalb eintreten, weil bestehende Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung usw.) nicht beachtet wurden.
- 8.5 Der Auftragnehmer wird Verpackungsmaterial für den Auftraggeber kostenlos zurück nehmen.

9 Preise, Preisstellung, Zahlungsbedingungen, Verzug

- 9.1 Die vereinbarten Vertragspreise sind bindend. Sie verstehen sich ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 9.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, verstehen sich die Preise DDP (benannter Ort) gemäß INCOTERMS 2000.
- 9.3 Die Zahlung erfolgt entweder innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto, oder von 30 Tagen mit 2% Skonto, oder von 60 Tagen netto nach der ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und dem Rechnungseingang. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck. Allfällige Spesen des Zahlungsverkehr sind vom Auftragnehmer zu tragen.
- 9.4 Im Falle von vereinbarten Abschlagszahlungen ist für den Fristbeginn allein der Rechnungserhalt inklusiver aller vereinbarten Beilagen maßgebend, sofern nicht die Erfüllung bestimmter Lieferungen / Leistungen und / oder die Gestellung von Sicherheiten als Voraussetzungen vereinbart sind.

- 9.5 Rechnungen für Leistungen, die der Auftraggeber zur Kenntnis des Auftragnehmers einem Dritten zugesagt hat, werden erst fällig, wenn und soweit der Auftraggeber von dem Dritten Vergütung für die Leistungen oder für Teile davon erhalten haben. Hat der Auftraggeber dem Dritten wegen möglicher Mängel Sicherheit geleistet, gilt dies nur, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.
- 9.6 Etwa vereinbarte Abschlagszahlungen befreien den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung, sämtliche Leistungen in einer spezifizierten Schlussrechnung aufzuführen und abzurechnen.
- 9.7 Zahlungsverzug tritt nach Fälligkeit erst aufgrund ausdrücklicher Mahnung ein.
- 9.8 Der Auftraggeber kommt nicht in Zahlungsverzug, wenn er sich gutgläubig über den Bestand einer gegenüber den Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers erhobenen Einrede oder eines geltend gemachten Zurückbehaltungsrechts geirrt hat.
- 9.9 Beruht ein Zahlungsverzug des Auftraggebers auf einfacher Fahrlässigkeit, sind Verzugszinsen 3 (drei) Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 1333(2) ABGB) begrenzt, auch wenn der Auftragnehmer nachweist, dass ihm in Folge des Verzuges ein höherer Schaden entstanden sei.
- 9.10 Zahlungen des Auftraggebers bedeuten keinesfalls ein Anerkenntnis fachgerechter und einwandfreier Leistung im Sinne einer Abnahme.

10 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Konzernverrechnung

- 10.1 Aufrechnungs- sowie Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber im gesetzlichen Umfang zu.
- 10.2 Aufrechnungs- sowie Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber auch wegen solcher Forderungen zu, welche er gegen die mit dem Auftragnehmer im Sinne von § 15 AktG verbundene Unternehmen hat.
- 10.3 Streitigkeiten über die Höhe der an den Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung berechtigen den Auftragnehmer nicht, seine Leistungen ganz oder teilweise auch nur vorübergehend einzustellen. Bei fehlerhafter Lieferung/Leistung ist der

Auftraggeber berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

11 Lieferzeit

11.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der schriftlichen Bestellung des Auftraggebers. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Ist in der Bestellung keine Lieferzeit vorgegeben, so ist binnen Wochenfrist zu liefern. Der Auftraggeber kann den Liefertermin, ohne Mehrkostenansprüche seitens des Auftragnehmers jederzeit bis zu 3 Monate sistieren. Vorzeitige Lieferungen und/oder Teillieferungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

11.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, falls Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

11.3 Rechte bei Terminüberschreitung

11.3.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, für jede Terminüberschreitung 1% des Vertragspreises, je Kalendertag der Terminüberschreitung, mindestens jedoch EUR 1.000,- (Pauschalabgeltung für Dispositionskosten) als Vertragsstrafe neben der Erfüllung zu verlangen. Die Höhe der Vertragsstrafe ist, sofern diese über einen Wert von EUR 1.000,- liegt, insgesamt begrenzt mit 15 % des gesamten Vertragspreises. Die Geltendmachung weiter gehender Ansprüche wegen Verzugs (einschließlich des Rechts zum Rücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung) wird dadurch nicht ausgeschlossen. Das Recht des Auftraggebers, die Vertragsstrafe zu fordern, bleibt auch dann bis zur Schlussabrechnung / -zahlung bestehen, selbst wenn er es sich bei der Annahme der Leistung nicht vorbehalten hat. Ein richterliches Mäßigungsrecht ist ausgeschlossen. Führt der Verzug zu einem Produktionsausfall/Produktionsstillstand oder zu einer Behinderung von Leistungen des Auftraggebers oder den Kunden des Auftraggebers so sind alle daraus resultierenden Pönalen und Schäden vom Auftragnehmer zu ersetzen.

11.3.2 Der Besteller kann außerdem und unbeschadet seiner sonstigen Rechte nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist oder, wenn die Lieferung / Leistung infolge des Verzuges für ihn kein Interesse mehr hat oder bei Gefahr im Verzug oder um weiteren Schaden zu vermeiden oder bei Eilbedürftigkeit, ohne eine Nachfrist gesetzt zu haben, die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachte Lieferung / Leistung durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers durchführen lassen, oder vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz zu fordern.

11.3.3 In jedem Falle einer Ersatzvornahme durch den Auftraggeber wird der Auftragnehmer auf seine Kosten dem Auftraggeber sämtliche hierfür erforderlichen Informationen beschaffen und in seinem Besitz befindliche Unterlagen übergeben sowie bei etwa daran bestehenden eigenen oder Schutzrechten Dritter in für die Ersatzvornahme erforderlichem Umfang entsprechende Nutzungsrechte verschaffen bzw. den Auftraggeber von Ansprüchen aus diesen Rechten Dritter unverzüglich freistellen.

Der bis zum Rücktritt oder bis zur Auftragserteilung an den Dritten bereits entstandene Anspruch auf Zahlung der Vertragsstrafe ist in jedem Fall zu erfüllen.

12 Forderungsabtretung / Eigentumsvorbehalt

Gegen den Auftraggeber gerichtete Forderungen dürfen nur mit seiner vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Der Auftragnehmer darf nur in seinem unbeschränkten Eigentum stehende Waren abliefern.

13 Gefahrübergang

Der Auftragnehmer trägt die Gefahr gemäß den mit ihm jeweils nach Ziffer 9.2. vereinbarten Lieferbedingungen.

14 Dokumentation

- 14.1 Die Leistung des Auftragnehmers gilt erst dann als vollständig erfüllt, wenn alle erforderlichen Pläne, Zeichnungen, Zeugnisse, Zertifikate und sonstige in der Bestellung vereinbarten Dokumentationen geliefert werden. Die Dokumentation ist sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form mittels Datenträger zu übermitteln.
- 14.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und/oder Lieferscheinen und Rechnungen die Bestellnummer und Kommissionsnummer des Auftraggebers sowie die vertraglich vereinbarten Kennzeichnungen anzugeben, anderenfalls gehen etwaige Folgen (z.B. weitere Verzögerungen, Zusatzkosten) allein zu seinen Lasten.

15 Gewährleistung, Mängelrüge, Rückgriff

- 15.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr, dass seine Leistungen den zum Zeitpunkt der Bestellung anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik sowie den im Land des Auftragnehmers und im Bestimmungsland bestehenden Vorschriften und Normen, den vereinbarten Beschaffenheiten sowie den einschlägigen Sicherheits-, Arbeitsschutz und Unfallsverhütungsvorschriften entsprechen, die garantierten Eigenschaften haben und auch ansonsten sach- und rechtmängelfrei sind. Soweit keine Toleranzen spezifiziert sind, gilt eine Klasse besser als für diesen Fall handelsüblich festgelegt als vereinbart.
- 15.2 Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die Leistung gemäß § 377 HGB zu rügen. Während der ersten 3 Jahre ab Ablieferung wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Ablieferung bestanden hat.
- 15.3 Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche einschließlich der Rechte aus § 933b ABGB (Rückgriff des Unternehmers) stehen dem Auftraggeber ohne Einschränkungen zu.
- 15.4 In jedem Fall kann der Auftraggeber nach seiner Wahl vom Auftragnehmer Mängelbeseitigung oder Ersatzleistung verlangen; der Auftragnehmer trägt alle zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzleistung erforderlichen Aufwendungen inklusive allfälliger Behelfsreparaturen.

- 15.5 Der Auftraggeber ist nach Unterrichtung des Auftragnehmers auch berechtigt, auf dessen Kosten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, falls Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht oder eine ihm zuvor angemessene Nachfrist zur Mängelbeseitigung erfolglos verstrichen oder eine Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder wenn dies zur Schadensminderung angezeigt erscheint.
- 15.6 Auf seine dadurch bedingten notwendigen Aufwendungen kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer Vorschuss verlangen.
- 15.7 Sofern der Auftraggeber gemäß vorstehender Ziffer 15.5 selbst zur Mängelbeseitigung berechtigt ist, findet hinsichtlich der Verpflichtungen des Auftragnehmers Ziffer 11.3.3 Anwendung.
- 15.8 Alle mit der Mängelbeseitigung anfallenden Kosten, insbesondere für Betriebsstillstände, Forcierungen, Folge- und Vermögensschäden, Demontage, Montage, Reisen, Frachten, Verpackung, Versicherungen, Zölle und sonstige öffentlichen Abgaben, Prüfungen und technische Abnahmen sind vom Auftragnehmer zu tragen.
- 15.9 Die Ansprüche des Auftraggebers wegen Gewährleistung verjähren, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, 36 Monate, gerechnet ab Abnahme durch den Betreiber der Anlagen. Ist die Leistung für ein Bauwerk bestimmt und hat sie dessen Mangelhaftigkeit verursacht, beträgt die Verjährungsfrist 5 Jahre. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt;
- 15.10 Soweit und solange Leistungen infolge von Nacherfüllungsarbeiten durch den Auftragnehmer nicht vertragsgemäß verwendet werden können, verlängert sich deren Gewährleistungsfrist um die Dauer dieser Unterbrechung. Für im Rahmen der Gewährleistung reparierte und/oder ersetzte Leistungen beginnt die Verjährungsfrist mit Abnahme der Reparatur bzw. der Ersatzleistung von neuem, jedoch für nicht länger als fünf, im Falle von Bauleistungen nicht länger als sieben Jahre ab dem Gefahrübergang.
- 15.11 Führen Mängel-, Mangelfolge- oder Begleitschäden zu Produktionsstillständen, Ausfällen, Behinderungen oder Leistungsminderung oder bloßen Vermögensschäden des Auftraggebers und/oder dessen Kunden, so sind diese vom

Auftragnehmer zu ersetzen, auch wenn Art und Ausmaß des Schadens konkret nicht vorhersehbar war.

16 Produkthaftung, Freistellung, Versicherungsschutz

- 16.1 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktfehler oder die Verletzung gesetzlicher/behördlicher Sicherheitsvorschriften verantwortlich ist, hat er den Auftraggeber von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die der Auftraggeber insbesondere im Zusammenhang mit deswegen von ihm veranlassten Rückrufaktionen hat; über Art und Umfang von Rückrufaktionen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer, soweit möglich und zumutbar, zuvor unterrichten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
- 16.2 Entsprechendes gilt, soweit Produktfehler auf Leistungen von Vor-Auftragnehmern oder Subunternehmern des Auftragnehmers zurückzuführen sind.
- 16.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Produkthaftung versichert zu halten und dem Auftraggeber dies auf Verlangen jederzeit schriftlich nachzuweisen.
- 16.4 Bei Inanspruchnahme nach dem PHG hat der Auftragnehmer, Importeur, Produzent und sonstige Haftpflichtige binnen einer Woche zu benennen.

17 Haftung für Umweltschäden

Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit seinen Leistungen durch Verstoß gegen umweltschutzrechtliche Bestimmungen (wie z.B. Immissionsschutzgesetze, Altöl- und Wasserhaushaltsgesetze, Abfallbeseitigungsgesetze und/oder dazu ergangener Verordnungen) entstehen. Er hat den Auftraggeber in diesem Zusammenhang von sämtlichen etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Darüber hinaus hat er für den bei dem Auftraggeber entstandenen Schaden und Betriebsausfall aufzukommen.

18 Schutzrechte

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Erledigung der Bestellungen keine Rechte Dritter verletzt werden. Im Falle etwaiger Inanspruchnahme durch Dritte hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen solchen Ansprüchen auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber aus und/oder im Zusammenhang mit solcher Inanspruchnahme notwendigerweise erwachsen.

19 Sonstiges

19.1 Untervergaben

Der Auftragnehmer bedarf zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten gegenüber seinen Unterlieferanten der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Zur Vermeidung der Ausübung von Zurückbehaltungsrechten seitens der Nachauftragnehmer des Auftragnehmers ist der Besteller berechtigt, direkte Zahlungen an Nachauftragnehmer vorzunehmen, die, sofern sie berechnete Forderungen des Nachauftragnehmers betreffen, im Verhältnis zum Auftragnehmer als Zahlung an Erfüllungsstatt gelten.

In jedem Fall sind Dritte, insbesondere Unterlieferanten und Subunternehmer, deren sich der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Bestellung bedient oder die sonst von ihm im Zusammenhang mit seinen Leistungen einbezogen werden, Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Bei Verzug ist der AG zum Eintritt in alle Verträge mit Subunternehmen des AN berechtigt.

19.2 Teilunwirksamkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen verpflichten sich die Vertragspartner, diese unver-

züglich im Wege der ergänzenden Vereinbarung durch eine solche Abrede zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Vertragsbestimmung am nächsten kommt.

20 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Leistungen des Auftragnehmers ist die vereinbarte Verwendungsstelle, für Zahlungen des Auftraggebers ist es Graz.

20 Gerichtsstand, anwendbares Recht

20.1 Sofern der Auftragnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für alle Verfahrensarten das sachlich zuständige Gericht in Graz; der Auftraggeber kann den Auftragnehmer auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

20.2 Es gilt ausnahmslos das für die Rechtsbeziehungen inländischer Vertragspartner maßgebliche Österreichische; die Anwendbarkeit von UN-Kaufrecht wird hiermit ausgeschlossen.